

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf
Entwurf eines Gesetzes
zur
Steigerung der Energieeffizienz
und zur
Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes**

(Bearbeitungsstand: 03.04.2023)

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) begrüßen den vorgelegten Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“. Die im Energieeffizienzgesetz vorgesehenen Ziele und Maßnahmen halten wir im Wesentlichen für sinnvoll und angemessen – sie tragen aus unserer Sicht dazu bei, die Energieeffizienz zu steigern und den Primär- und Endenergieverbrauch zu reduzieren. Folgende Änderungen schlagen wir vor:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes Bearbeitungsstand: 03.04.2023	Änderungsvorschläge der TGA-Verbände
§ 3 Begriffsbestimmungen Nr.8	§ 3 Begriffsbestimmungen Nr.8 wird wie folgt geändert:
(8) Endenergie: derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie,	(8) Endenergie: derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie (siehe GEG, Anlage 4, Tabelle „Primärenergiefaktoren“ zu § 22 Absatz 1 GEG), der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie,

Begründung:

Mit dem Hinweis auf die festgelegten Primärenergiefaktoren nach GEG kann die Begriffsbestimmung besser nachvollzogen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes Bearbeitungsstand: 03.04.2023	Änderungsvorschläge der TGA-Verbände
zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen	zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen wird wie folgt geändert:
(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. [...]	(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 0,5 Gigawattstunden oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. [...]

Begründung:

Die Grenze von einer Gigawattstunde halten wir für zu hoch und zu wenig ambitioniert, um die Energieeffizienzziele zu erreichen. Wir schlagen deshalb vor, diesen Wert auf 0,5 Gigawattstunden zu reduzieren.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Anhörung zum Entwurf des EnEfG und stehen für die weitere Mitgestaltung gern zur Verfügung.

Bonn, Ludwigsburg, April 2023

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 258810, Fax: +49 7141 258819, info@fgk.de, www.fgk.de

Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 2588140, Fax: +49 7141 2588149, info@rlt-geraete.de, www.rlt-geraete.de